



## **ESTI-Mitteilung Nr. 2025-1202**

### **24. Dezember 2025**

#### **Genehmigungsfreie Änderungen**

#### **Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)**

##### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) wird per 1. Januar 2026 teilrevidiert. Es werden wesentliche Anpassungen vorgenommen, um die Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Katalog an Projekten, welche ohne Plangenehmigungsverfahren realisiert werden können, wird erweitert. Das ESTI erwartet eine leichte Entlastung im administrativen Bereich, eine bessere Planbarkeit für Projekte des Netzausbau und daraus resultierend eine gewisse Beschleunigungswirkung. Zu beachten sind insbesondere auch die Erläuterungen zur Revision der VPeA vom 29. Oktober 2025.

##### **2. Genehmigungsfreie Instandhaltungsarbeiten**

Artikel 9a VPeA enthält neu die genehmigungsfreien Instandhaltungsarbeiten, welche bisher in Art. 9a Abs. 2 VPeA geregelt waren. Diese Vorhaben dienen dem Erhalt des genehmigten Bestands einer Anlage, sie dürfen weiterhin ohne Anzeige an das ESTI und ohne Plangenehmigungsverfahren ausgeführt werden. Der gleichwertige Ersatz beschränkt sich auf Anlageteile; der Austausch von ganzen Anlagen fällt nicht unter diese Bestimmung. Vorausgesetzt ist, dass keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Bei Zweifeln darüber, ob es sich um ein plangenehmigungspflichtiges Vorhaben oder um Instandhaltungsarbeiten handelt, ist dem ESTI ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

##### **3. Genehmigungsfreie Änderungen**

Der neue Artikel 9a<sup>bis</sup> VPeA enthält die genehmigungsfreien Änderungen. Mit leichten Vereinfachungen werden unter lit. a bis lit. f dieses Artikels die bisher als geringfügige technische Änderungen (gtÄ) bezeichneten Sachverhalte geregelt. Neue Änderungen, welche ohne Plangenehmigungsverfahren realisierbar sind, werden in lit. g bis lit. j geregelt. Vorausgesetzt wird, dass keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dass sich das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich ändert. Nach Eingang des Gesuchs entscheidet

das ESTI innert 20 Tagen darüber, ob ein plangenehmigungspflichtiges Vorhaben oder eine genehmigungsfreie Änderung vorliegt.

### 3.1 Grundsätzliches

Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht werden restriktiv gehandhabt.<sup>1</sup> Im Zweifelsfall und insbesondere, wenn mit Blick auf die Gesamtsituation davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter ohne Einwilligung beschränkt werden, ist von einer Plangenehmigungspflicht auszugehen. Haben Betroffene<sup>2</sup> zum Projekt keine schriftliche Zustimmung erteilt, ist vom Erfordernis eines Plangenehmigungsverfahrens auszugehen. Sind neue Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) vom Projekt betroffen, ist ein Plangenehmigungsverfahren unumgänglich. Müssen zum eingegebenen Vorhaben Bundesbehörden oder Kantone angehört werden, wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Ob eine wesentliche Änderung des Erscheinungsbilds vorliegt, wird einzelfallweise beurteilt. Auf grundsätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild wird nachfolgend, dort wo dies möglich ist, eingegangen.

Gesuche, welche unter Art. 9a<sup>bis</sup> VPeA fallen können, sind auf die gleiche Weise wie die anderen Projekte einzureichen und das dazugehörige Online-Formular ist korrekt und vollständig auszufüllen. Die Unterlagen zum Projekt sind gemäss der ESTI-Richtlinie Nr. 235 so einzureichen, dass eine zuverlässige um umfassende Beurteilung des Gesuchs erfolgen kann. Nötigenfalls werden Unterlagen nachverlangt. Die Meldung an das ESTI ist auf Anordnung hin in der Regel mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu versehen.

Sind die Voraussetzungen von Art. 9a<sup>bis</sup> VPeA erfüllt, erlässt das ESTI im Rahmen des vorhandenen Projekt-Dossiers mit einem neuen Verfahrensindex eine Verfügung, welche festhält, dass die geplante Änderung ohne Plangenehmigungsverfahren realisiert werden darf, solange sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht wesentlich ändern. Für Verfügungen zu genehmigungsfreien Änderungen wird eine Gebühr erhoben. Auch wenn keine Plangenehmigungsverfügung ergeht, entbindet dies nicht von der Einhaltung sämtlicher relevanter, insbesondere auch kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Zur Umsetzung des Projekts setzt das ESTI eine angemessene Frist. Genehmigungsfreie Änderungen verlangen von der Betriebsinhaberin eine erhöhte Sorgfalt bei der Planung und Erstellung, weil das ESTI grundsätzlich keine technische Überprüfung der eingereichten Unterlagen vornimmt.<sup>3</sup>

### 3.2 Besondere Auswirkungen auf die Umwelt

Ausgangspunkt für die Überprüfung, ob besondere Auswirkungen auf die Umwelt nach Art. 9a<sup>bis</sup> VPeA vorliegen, ist eine Umweltkonfliktanalyse. Es handelt sich dabei um eine durch die Gesuchstellerin einzureichende Auflistung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

---

<sup>1</sup> Vgl. BVGer A-6127/2019.

<sup>2</sup> Betroffene können z.B. Nachbarn, Grundeigentümer, Pächter oder auch Mieter sein. Auch Personen, die im Legitimationsperimeter gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) wohnen sind Betroffene.

<sup>3</sup> Vgl. dazu: BGer 6S.717/2001 vom 9. Juli 2002, E. 3.e.

mit konkreten Massnahmen zur möglichst umweltverträglichen Realisierung. In die Erwägungen einzubeziehen sind stets auch die Einflüsse durch die Erstellungsarbeiten.

Gesuchsteller haben auf dem Gesuch anzugeben, ob durch das Projekt Schutzgebiete nach eidgenössischem<sup>4</sup> oder kantonalem Recht<sup>5</sup> tangiert sind. Sofern mit dem Projekt Eingriffe in Schutzgebieten vorgenommen werden, ist von besonderen Auswirkungen auf die Umwelt und folglich von einem Plangenehmigungsverfahren auszugehen. Besondere Auswirkungen auf die Umwelt sind dann zu erwarten, wenn die Ausführung der Arbeiten umweltrechtliche Ausnahmebewilligungen erfordern, wie beispielsweise Rodungsbewilligungen oder gewässerschutzrechtliche Bewilligungen. In solchen Fällen ist eine Interessenabwägung erforderlich, welche nur im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens sichergestellt werden kann.

Projektteile, welche miteinander so verbunden sind (bspw. Stationen und daran angeschlossene Leitungen oder mehrere zusammenhängende Leitungen), dass die Genehmigung eines Teils die notwendige Genehmigung des anderen Teils erfordert (präjudizielle Wirkung), werden zusammen als sogenanntes Projektbündel beurteilt. Hat also auf diese Weise lediglich ein Teil des Bündels besondere Auswirkungen auf die Umwelt oder ist lediglich eine neue Leitung im Bündel plangenehmigungspflichtig, werden damit auch die verbundenen Projektteile plangenehmigungspflichtig.

#### 4. Die einzelnen genehmigungsfreien Änderungen

##### **Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a VPeA**

##### ***Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie die Verwendung von Erdseilen zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter***

Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung der bisherigen Regelung. Unter Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a VPeA fallen ausschliesslich Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern oder die Verwendung von Erdseilen zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter. Der gleichwertige 1:1-Ersatz von Seilen fällt grundsätzlich unter genehmigungsfreie Instandhaltungsarbeiten (Art. 9a VPeA), sofern keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen. Stets ist insbesondere auch bei dieser Bestimmung in die Erwägungen einzubeziehen, dass auch die mit dem Projekt einhergehenden Arbeiten eine besondere Auswirkung auf die Umwelt haben können und dass Umweltauswirkungen in einem Projektabschnitt sich auf die Beurteilung der Plangenehmigungspflicht des gesamten Projekts auswirken.

---

<sup>4</sup> Auengebiete von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG; SR 451); Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23a NHG und Art. 23c NHG); Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG); Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG); Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG); Grundwasserschutzzonen S1 – S3: BLN, ISOS, IVS (Art. 5 und Art. 26 NHG); Wald; Bäche, Flüsse, Seen; Eidgenössische Jagdbanngebiete (Art. 11 JSG, SR 922.0); Pärke (Art. 23e NHG); Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG).

<sup>5</sup> Kantonal unterschiedlich.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b VPeA*****Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen***

Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Auf die Voraussetzung der Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) wurde verzichtet, weil ohnehin keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen dürfen.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c VPeA*****Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart***

Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung der bisherigen Regelung. Als Isolatoren anderer Bauart, bei welchen sich das Erscheinungsbild nicht wesentlich ändert, gelten beispielsweise der Ersatz von Porzellan-Isolatoren durch Komposit-Isolatoren, der Ersatz von Einfachisolatoren durch Doppelisolatoren, der Ersatz von Hänge-Isolatoren durch V-Ketten, der Ersatz von Auslegern durch Isolier-Traversen. Erfasst werden nur Fälle, bei welchen der Seilaufhängepunkt nicht tiefer zu liegen kommt, andernfalls ist ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. d VPeA*****Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart***

Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Auf die Voraussetzung der Einhaltung der NISV wurde verzichtet, weil ohnehin keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen dürfen. Die Bestimmung ist erfüllt, wenn der gleiche Rohrblock oder wenn die gleiche Rohranlage (Annahme: Distanz Aussenkanten von bisherigen zu neuen Einzel-Rohren  $\leq 1\text{m}$ ) verwendet wird. Wird hingegen ein anderer oder neuer Rohrblock bzw. eine andere oder neue Rohranlage genutzt, handelt es sich um ein plangenehmigungspflichtiges Projekt und nicht mehr um eine genehmigungsfreie Änderung. Müssen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone neue Zug- oder Muffenschächte erstellt werden, wird ebenfalls ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. e VPeA*****Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs***

Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Diese Bestimmung wird auf Transformatoren in Transformatorenstationen (NE 6) angewendet. Für den Ersatz von Transformatoren in Unterwerken (NE 4 und höher) wird grundsätzlich ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, weil diese Arbeiten in der Regel mit baulichen oder elektrischen Anpassungen an der Transformatoren-Zelle einhergehen. Die Unterscheidung hinsichtlich der Transformatoren des gleichen Typs beschränkt sich auf die Frage, ob Trocken- oder Öl-Transformatoren eingesetzt werden. Die genehmigungsfreie Änderung ist limitiert auf den Transformatoren-Ersatz; sind zusätzliche Arbeiten notwendig, fallen diese nicht mehr unter die Bestimmung von Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. e VPeA.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. f VPeA*****Umsetzung von Vorkehren zum Vogelschutz nach Artikel 30 der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31)***

Anzumerken ist, dass bei einem Mastersatz oder bei baulichen Massnahmen keine Vogelschutzmassnahmen im Sinn von lit. f mehr vorliegen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt nach lit. g oder lit. h gegeben ist.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. g VPeA*****Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder das Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten***

Diese Bestimmung ist auf Konstellationen zugeschnitten, in denen eine Leitung ursprünglich für eine bestimmte Betriebsspannung genehmigt und gebaut, aber in der Folge stets mit einer tieferen Spannung betrieben wurde. Das Versetzen oder das Anpassen eines Auslegers oder eine kombinierte Massnahme wird von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen. Mit dem Versetzen eines Auslegers ist das Verschieben nach oben oder nach unten gemeint.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. h VPeA*****Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Art. 5 NHG (SR 451) durch Masten mit ähnlichen Dimensionen***

Diese Bestimmung ist auf Sachverhalte zugeschnitten, bei welchen Masten am gleichen Standort ersetzt werden. Als gleicher Standort gelten die gleichen Koordinaten. Verstärkungen oder Anpassungen des Fundaments haben in der Regel ein Plangenehmigungsverfahren zur Folge. Der Ersatz einer Abfolge von mehreren Masten und der Ersatz eines massgeblichen Teils der Masten, d.h. mehr als 10% der Anzahl Masten, fallen nicht unter Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. h VPeA. Eine ähnliche Dimensionierung kann in der Regel bis zu einer Erhöhung von 10% der Masthöhe vorliegen.

Vorausgesetzt ist, dass der betroffene Mast die Gesamthöhe 60m nicht überschreitet, weil ansonsten das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) angehört und ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Verfügungen des ESTI zu genehmigungsfreien Änderungen im Rahmen von Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. h VPeA werden immer auch dem BAZL zur Kenntnisnahme zugestellt. Eine allfällige Registrierungspflicht bei der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (vgl. Art. 65a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; VIL, SR 748.131.1) ist auch bei genehmigungsfreien Änderungen Sache der Betriebsinhaberin.

Keine wesentliche Änderung des Erscheinungsbilds liegt hinsichtlich des Mast-Typs in der Regel beispielsweise dann vor, wenn Fachwerk-Masten, Betonmasten oder Stahl-Vollwand-Masten durch solche der jeweils gleichen Kategorie ersetzt werden.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. i VPeA*****Ersatz von bestehenden Transformatorenstationen bis zu einer Nennspannung von 36 kV durch Anlagen mit ähnlichen Dimensionen am gleichen Standort innerhalb der Bauzone***

Diese Bestimmung erlaubt es, Anlagen der NE 6 am gleichen Standort mit dem gleichen Zweck zu realisieren, ohne ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und sich das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert.

Zu berücksichtigen sind jedenfalls allfällige schutzwürdige Interessen von Betroffenen (auch: Gemeinden). Zustimmungserklärungen derselben können mit dem Gesuch eingereicht werden; ohne Zustimmung sämtlicher Betroffener wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Eine Station wird als am gleichen Standort aufgefasst, wenn ihre maximale Ausdehnung innerhalb von 5m Distanz zu den bestehenden Außenwänden der bisherigen Station auf der gleichen Parzelle errichtet wird. Ähnliche Dimensionen können bei identischer Formgebung in der Regel bis zu einer Änderung des sichtbaren Gebäudevolumens von ≤ 30 Prozent noch angenommen werden. Zum Projekt zugehörige Anpassungen an der Zuleitung sind ebenfalls in die Beurteilung einzubeziehen, sofern diese nicht mehr auf der gleichen Parzelle liegen, ist ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Wenn Rohre oder Rohrblöcke versetzt, vergrössert bzw. verlängert werden müssen, liegt eine Plangenehmigungspflicht vor. Das Anfügen einer zusätzlichen Mittelspannungsleitung für den Anschluss der neuen Transformatorenstation hat zur Folge, dass das gesamte Projekt plangenehmigungspflichtig wird.

Der Austausch von Transformatoren fällt unter Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. e VPeA. Auch der Austausch von Teilen innerhalb einer Transformatorenstation (Niederspannungsverteilung, Schaltstation) in der Bauzone fällt, sofern keine genehmigungsfreien Instandhaltungsarbeiten vorliegen, unter die genehmigungsfreien Änderungen, sofern keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen. Ausserhalb der Bauzone fällt der Austausch von Teilen weiterhin unter die Plangenehmigungspflicht.

**Art. 9a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. j VPeA*****Erstellung von genügend angepassten Solaranlagen auf Transformatorenstationen bis zu einer Nennspannung von 36 kV***

Diese Bestimmung erlaubt es auf Anlagen der NE 6 genügend angepasste Solaranlagen zu erstellen. Die Regelungen in Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und in Art. 32c der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind zu berücksichtigen. Für Solarinstallationen auf Anlagen der NE 6 soll eine ähnliche Praxis angewendet werden wie für Solaranlagen nach Art. 18a RPG.

## 5. Beurteilung nach der Fertigstellung

Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres Zustands ist Sache der Betriebsinhaber (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen; EleG, SR 734.0). Nach der Fertigstellung der genehmigungsfreien Änderung ist dem ESTI eine Fertigstellungsanzeige (Art. 12 Abs. 1 VPeA) einzureichen. Das ESTI führt das vorhandene Projekt-Dossier nach. Die Betriebsinhaberin dokumentiert die genehmigungsfreien Änderungen und das ESTI überprüft die Änderungen nachträglich risikobasiert mittels Stichproben.

## 6. Inkrafttreten

Die revidierte Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Ab diesem Datum gelten die Bestimmungen für alle neu eingereichten Verfahren und Meldungen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen  
Raphael Pampuch, Leiter Rechtsdienst